

05.04.2023

Kleine Anfrage 1674

des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP

Urteil des EuGH zum Livestreamunterricht: Auswirkungen auf Videokonferenzen in Schulen in NRW?

Hintergrund:

In seinem Urteil vom 30.3.2023 hat der EuGH in der Rechtssache C-34/21 entschieden, dass die DSGVO auch Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von Lehrkräften beim Videokonferenz-Livestream des von ihnen erteilten öffentlichen Schulunterrichts findet.

Der Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Hessischen Kultusministerium hatte Klage gegen den für diese Fragen zuständigen Minister erhoben und gerügt, dass es für den Livestreamunterricht per Videokonferenz, wie er in der nationalen Regelung vorgesehen sei, nicht der Einwilligung der betroffenen Lehrkräfte bedurfte. Der Minister hat geltend gemacht, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Livestreamunterricht per Videokonferenz von der nationalen Regelung gedeckt sei, so dass sie ohne Einholung der Einwilligung der betroffenen Lehrkräfte erfolgen könne.¹

Nach Ausführungen des EuGHs stellt § 23 Abs. 1 S. 1 des hessischen Datenschutzgesetzes, die wortgleich mit § 26 Abs. 1 S. 1 BGSD ist, keine „spezifischere Vorschrift“ i.S.d. Art. 88 Abs. 1 DSGVO dar, wenn sie lediglich dessen Bestimmungen wiederholt, nicht aber die Vorgaben in Abs. 2 erfüllt, d.h. "besondere Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde, berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person" umfasst.² Gemäß dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts bewirken die Bestimmungen der Verträge und die unmittelbar geltenden Rechtsakte der Organe in ihrem Verhältnis zum innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten, dass allein durch ihr Inkrafttreten jede entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts ohne Weiteres unanwendbar wird.³

¹ <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-03/cp230054de.pdf>

² Urteil des EuGH C-34/21, Rdnr. 89: „Nach alledem ist auf die zweite Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 88 Abs. 1 und 2 DSGVO dahin auszulegen ist, dass nationale Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Beschäftigten hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Beschäftigungskontext unangewendet bleiben müssen, wenn sie nicht die in ebendiesem Art. 88 Abs. 1 und 2 vorgegebenen Voraussetzungen und Grenzen beachten, es sei denn, sie stellen eine Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 6 Abs. 3 DSGVO dar, die den Anforderungen dieser Verordnung genügt.“

³ Urteile vom 9. März 1978, Simmenthal, 106/77, EU:C:1978:49, Rn. 17, vom 19. Juni 1990, Factortame u. a., C 213/89, EU:C:1990:257, Rn. 18, und vom 4. Februar 2016, Ince, C 336/14, EU:C:2016:72, Rn. 52

Nationale Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Beschäftigten hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Beschäftigungskontext müssen daher unangewendet bleiben, wenn sie nicht die in Art. 88 Abs. 1 und 2 vorgegebenen Voraussetzungen und Grenzen beachten, es sei denn, sie stellen eine Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 6 Abs. 3 DSGVO dar, die den Anforderungen dieser Verordnung genügt.

NRW hat mit der Regelung in § 18 Abs. 1 S. 1 LDSG NRW ebenfalls eine fast wortgleiche Regelung mit § 26 Abs. 1 S. 1 BDSG.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen des Urteils des EuGHs auf die Anwendbarkeit des § 18 Absatz 1 S. 1 LDSG (NRW)?
2. Welche tatsächlichen und technischen Folgen hat dies aktuell für Livestreamunterricht per Videokonferenz an Schulen in NRW?
3. Welche weiteren öffentlich-rechtlichen Beschäftigten⁴, die nicht unter die Kategorie der zur Wahrung der nationalen Sicherheit dienenden Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO fallen, wären im Einzelnen betroffen, wenn die Vorschrift des § 18 Abs.1 LDSG (NRW) unanwendbar wäre?"
4. Wie setzt die Landesregierung das Urteil RS C 34/21 vom 30.3.2023 rechtlich und tatsächlich in NRW um?
5. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit einer Änderung der aktuellen Vorschriften des LDSG (NRW)?

Dr. Werner Pfeil

⁴ Gemäß Urteil des EuGH ist der Begriff in dem üblichen Sinn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch auszulegen, siehe Rdnr. 41 – 52 des Urteils